

**Auskunft der Mitglieder des Rates und der Bezirksvertretungen
über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse
gem. § 43 Abs. 3 GO (Ehrenordnung)**

- I. Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse haben zu Beginn ihrer Tätigkeit dem Oberbürgermeister, die Mitglieder einer Bezirksvertretung gegenüber dem Bezirksvorsteher, folgende Angaben zu machen:
1. Die gegenwärtig ausgeübten Berufe, und zwar
 - a) unselbständige Tätigkeit unter Angabe des Arbeitgebers (mit Branche), der eigenen Funktion bzw. dienstlichen Stellung,
 - b) selbständige Gewerbetreibende: Art des Gewerbes und Angabe der Firma,
 - c) freie Berufe, sonstige selbständige Berufe: Angabe des Berufszweiges,
 - d) Angabe des Schwerpunktes der beruflichen Tätigkeit bei mehreren ausgeübten Berufen.
 2. Angabe, ob Pensionär oder Rentner.
 3. Art der Beteiligungen an wirtschaftlichen Unternehmen, aus denen wesentliche Erträge für den Lebensunterhalt erzielt werden, und durch die eine Interessenkollision mit dem Mandat entstehen könnte.
 4. Vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs oder Beirats einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung, Anstalt des öffentlichen Rechts und Gebietskörperschaft, soweit die Funktion nicht mittelbar oder unmittelbar auf eine Entscheidung des Rates zurückzuführen ist.
 5. Vergütete und ehrenamtliche Funktionen in Berufsverbänden, Wirtschaftsvereinigungen und sonstigen ähnlichen Interessenverbänden, durch die eine Interessenkollision mit dem Mandat entstehen könnte. Ausgenommen hiervon sind Funktionen in solchen Gremien, in die der Betreffende aufgrund eines Ratsbeschlusses entsandt worden ist.
- II. Die Mitglieder des Rates und der Bezirksvertretungen haben dem Oberbürgermeister/Bezirksvorsteher ferner anzuzeigen:

1. Entgeltliche Tätigkeit der Beratung, Vertretung fremder Interessen und Erstellung von Gutachten, soweit diese Tätigkeit nicht im Rahmen des ausgeübten Berufes liegt, es sei denn, durch sie wird eine Interessenkollision mit dem Mandat hervorgerufen.
 2. Zuwendungen, die sie allein wegen ihrer politischen Tätigkeit als Mitglied des Rates oder der Bezirksvertretung erhalten. Hiervon ausgenommen sind die Zuwendungen, die sie nach §§ 36 Abs. 4, 45, 46 GO oder aufgrund einer Delegation des Rates erhalten.
- III. Die Anzeigepflicht nach § 31 Abs. 4 GO bleibt unberührt.
- IV. In beruflichen oder geschäftlichen Angelegenheiten sind solche Hinweise auf die Mitgliedschaft im Rat oder einer Bezirksvertretung zu unterlassen, die geeignet sind, den Eindruck hervorzurufen, als wolle das Rats- oder Bezirksvertretungsmitglied dadurch sich oder einem Dritten einen Vorteil erhalten oder verschaffen.
- V. In Zweifelsfragen sind die Mitglieder des Rates und der Bezirksvertretungen verpflichtet, sich durch Rückfragen beim Oberbürgermeister/Bezirksvorsteher über die Auslegung der Bestimmungen zu vergewissern.
- VI. Die Angaben zu I. und II. werden beim Oberbürgermeister/Bezirksvorsteher in einer Sammlung von Fragebögen erfasst.
Änderungen sind dem Oberbürgermeister unverzüglich mitzuteilen.
Rats- und Bezirksvertretungsmitglieder, die aus dem Rat bzw. der Bezirksvertretung ausscheiden, erhalten ihren Fragebogen zurück.
- VII. Wird von einem Mitglied des Rates oder einem Mitglied einer Bezirksvertretung gegenüber dem Oberbürgermeister/Bezirksvorsteher der Vorwurf erhoben, dass gegen die Verhaltensregeln verstoßen worden ist, so hat der Oberbürgermeister/Bezirksvorsteher den Sachverhalt aufzuklären. Hierzu ist der Betroffene anzuhören. Ergeben sich Anhaltspunkte für einen Verstoß, so hat der Oberbürgermeister/Bezirksvorsteher der Fraktion, der der Betroffene angehört, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bestätigen sich die Anhaltspunkte, dann unterrichtet der Oberbürgermeister/Bezirksvorsteher den Ältestenrat und teilt ggf. in dessen Einvernehmen das Ergebnis der Überprüfung dem Rat bzw. der zuständigen Bezirksvertretung in nichtöffentlicher Sitzung mit.

Die Ehrenordnung ist zuletzt gemäß Ratsbeschluss vom 3. November 1994 geändert worden.